

Extrablatt

zu Stück 51

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 10. Dezember 1908.

Landespolizeiliche Anordnung.

773. Da die Maul- und Klauenseuche in den angrenzenden russischen Gebietsteilen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, ordne ich auf Grund der §§ 7 und 19—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Seite 153—409) sowie des § 3 des des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz in der Fassung vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318) in Verbindung mit § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 14. November (Stück 47 des Amtsblatts S. 381) folgendes an:

Der § 1 der vorbezeichneten Anordnung wird rücksichtlich des Kreises Johannisburg dahin abgeändert, daß der **Weidegang** aller Wiederkäuer und Schweine innerhalb einer Entfernung von 500 m von der Landesgrenze für den ganzen **Kreis Johannisburg** verboten ist.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Allesstein, den 8. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

I F. 1519.

J. B.: Jachmann.

Landespolizeiliche Anordnung.

774. Da die Beschälseuche der Pferde in den Kreisen **Sensburg, Johannisburg** und **Löben** in größerer Ausdehnung herrscht, ordne ich auf Grund der §§ 19—29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153, 409) in Verbindung mit den §§ 110—116 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) sowie auf Grund der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die unten bezeichneten Teile der Kreise **Sensburg, Johannisburg** und **Löben** bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der Teil des Kreises **Sensburg**, welcher östlich des Talter Gewässers u. seiner Fortsetzung zum Spirdingsee liegt, der Teil des Kreises **Johannisburg**, welcher nördlich des Spirdingsees und der Chaussee Eckersberg, Gregersdorf, Arnsund westlich der Chaussee von Arns über Sumken zur Kreisgrenze gelegen ist, sowie der Teil des Kreises **Löben**, welcher im Osten von der Linie Wyludtken, Gr. Konopken, Jedamken, Cyprken, Schedliten und ihrer Fortsetzung zur Nordwestecke des Widminnersees, im Norden von der Kreisgrenze Löben-Angerburg, im Westen von dem Löbensch Kiffainsee, dem Tantalsee und der Linie Kl. Bronnen, Sczyballen, Skoppen und ihrer südlichen Verlängerung zur Sensburger Kreisgrenze begrenzt wird, einschließlich der an den bezeichneten Linien und Chausseen gelegenen Ortschaften bilden gemeinsam ein **Beobachtungsgebiet**. In diesem werden alle Hengste und alle über 3 Jahre alten Stuten unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

§ 2. Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Hengste und über 3 Jahre alte Stuten ohne Genehmigung des Landrats nicht ausgeführt werden. Die Genehmigung zur Ausführung ist nur dann zu erteilen, wenn die Beobachtung am Verbringungsorte fortgesetzt wird.

§ 3. Diejenigen Hengste und Stuten, welche mit an Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Stuten oder Hengsten begattet worden sind, dürfen aus dem Beobachtungsgebiete überhaupt nicht entfernt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Ein gange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Allenstein, den 8. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

I. F. 1506.

gez. v. Hellmann.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 51.

Ausgegeben zu Allenstein, am 16. Dezember 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inh. des Reichsgesetzblatts u. d. Gesellsamml. **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**

Nr. 775. Bekanntmachung betr. Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit derjenigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 776. Amtsbezirk Nr. 36 Kreis Allenstein.

Nr. 777. Amtsbezirk Peitschendorf Nr. 18 und Amtsbezirk Barranowen, Kreis Sensburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.

Nr. 778. Verlosung von Pferden des Frankfurter landwirtschaftlichen Vereins zu Frankfurt a. M.

Nr. 779. Verlosung v. Pferden, Wagen u. and. Gegenständen vom Komitee f. d. Pferdemarkt i. Marienburg.

Nr. 780. Verlosung von Pferden und Wagen von der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin.

Nr. 781. Bildung eines neuen Schutzbezirks in der Ober-

försterei Kullit mit dem Namen „Grünheide“.
Nr. 782. Wahl zum Beigeordneten der Stadt Silgenburg.
Nr. 783. Beauftragung mit der Ausstellung der Pferdelegitimationsatteste für die Gemeinde Wangst im Kreise Rößel.

Nr. 784. Durch Maul- u. Klauenseuche verseuchte Bezirke.

Nr. 785. Umpfarrungsurkunde.

Nr. 786. Markt- u. Ladenpreise im Monat Novbr. 1908.

Nr. 787. Durchschnitts-Furagepreise für Monat Nov. 1908.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 788. Betrifft die Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Nr. 789. Betrifft die Entlassungsprüf. bei den Kgl. Präparanden-Anstalten der Prov. Ostpreußen für 1909.

Nr. 790. Verwendung von denaturiertem Salz.

Nr. 791. Anlauf von Deckhengsten durch die Bestütdirektion Rastenburg.

Nr. 792. Erricht. e. Telegraphenanst. im Kreise Sensburg.

Nr. 793. Auslosung v. Sensburger Kreisranleibescheinen.

Nr. 794. Auslosung von Lycker Kreisranleibescheinen.

Personalmeldungen.

Die vom 4. Dezember 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nr. 58 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 3542 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betr. die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden, vom 23. Juli 1908.

Die vom 4. Dezember 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 38 der Preussischen Gesellsammlung enthält unter

Nr. 10927 Traité entre l'Empire Allemand et les Pays-Bas, concernant le chemin de fer de Neuenhaus a Coevorden. Du 23 juillet 1908. (Uebersetzung) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden. Vom 23. Juli 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

775. Bekanntmachung

vom 7. November 1908, betr. die Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.

An Stelle des verstorbenen Arztes Dr. von **Trzaska** ist dem prakt. Arzte Dr. Arthur **Müller von Stwolinski** in Cobán auf Grund des § 42, Ziffer 2 der Wehrrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42, Ziffer 1a bis c daselbst

bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.
Berlin, den 7. November 1908.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

776. Für den Amtsbezirk Wuttrienen Nr. 36 des Kreises Allenstein habe ich den Besitzer **Ruhnigt** in Wuttrienen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 30. November 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 9166 I. von Windheim.

777. Im Kreise Sensburg habe ich 1. für den Amtsbezirk Peitschendorf Nr. 18 den Gutsbesitzer **Tretschad** in Peitschendorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers, 2. für den Amtsbezirk Barranowen Nr. 26 den Rittergutsbesitzer, Major z. D. Freiherrn **von Ketelhodt** in Barranowen zum Amtsvorsteher und den Gutsverwalter **Gandraß** in Wolmarstein zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt und zwar die unter Nr. 2 Genannten auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 30. November 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 9191 I. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

778. Der Herr Minister des Innern hat dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a./M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1909 dort abzuhaltenen beiden Pferdemarkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64000 M zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 21. April und 6. Oktober 1909 in Frankfurt a/M stattfinden. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.
Allenstein, den 9. Dezember 1908.

I. Oc. 1176. Der Regierungs-Präsident.

779. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 8. und 9. Juni 1909 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 M zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 10. Juni 1909 in Marienburg stattfinden.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.
Allenstein, den 9. Dezember 1908.

I. O c. 1177. Der Regierungs-Präsident.

780. Der Herr Minister des Innern hat der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen usw. zunächst in 5 Serien zu je 210000 Losen im Preise von je einer Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. In jeder Serie sollen 6039 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 M zur Auspielung gelangen. Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Jahre 1909 stattfinden. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 9. Dezember 1908.

I Oc. 1175. Der Regierungs-Präsident.

781. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 24. September d. Js. III 12129 genehmigt, daß in der Königlichen Oberförsterei Kullik aus Teilen der Schutzbezirke Henriettenthal, Igliak und Wiartel ein neuer Schutzbezirk gebildet und ebenso wie das später noch zu erbauende Förstergehöft „Grünheide“ benannt werde.

Allenstein, den 5. Dezember 1908.

Nr. III H b 6820. Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

782. In der Stadt Gilgenburg ist der Kaufmann Julius Thormann vom 28. November d. Js. ab auf eine 6jährige Amtsperiode zum Beigeordneten gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 8. Dezember 1908.

I C 3307. Der Regierungs-Präsident.

783. In Gemäßheit des § 7 der Verordnung, betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den Ostprovinzen vom 13. Februar 1843 (S. S. 75) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die Gemeinde Wangst im Kreise Köffel an Stelle des von dort verzogenen früheren Gemeindevorstehers Wojwod der nunmehrige Gemeindevorsteher Heinrich mit der Ausstellung der Pferdelegitimationsatteste beauftragt worden ist.

Die dem p. Heinrich erteilte Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.

Allenstein, den 3. Dezember 1908.

I B. a. 2122. Der Regierungs-Präsident.

784. Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der bestehenden landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gelten bis auf weiteres nachbezeichnete Landesteile:

in Preußen: die Regierungsbezirke Allenstein, Marienwerder, Frankfurt, Stettin, Posen, Bromberg, Düsseldorf,

in Bayern: der Bezirk Oberbayern,

in Elsaß-Lothringen: die Bezirke Unterelsaß und Lothringen.

Allenstein, den 8. Dezember 1908.

I F. 1505. Der Regierungs-Präsident.

785. Umpfarrungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der östlichen Abbauten der Landgemeinde Alt Keykuth mit der Parzellennummern 180, 268/83, 266/84, 52, 61 und 9 im Kreise Ortelsburg werden aus der Kirchengemeinde Gr. Schöndamerau, Diözese Ortelsburg, die Evangelischen der Landgemeinde Alt-Marxöwen mit Neu-Marxöwen und des zur Landgemeinde Powalczin gehörigen Gehöfts Opuckelmühle, gleichfalls im Kreise Ortelsburg, werden aus der Kirchengemeinde Rheinswein, Diözese Ortelsburg, in die Kirchengemeinde Kl. Jerutten, derselben Diözese, umpfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 31. Dezember 1908 in Kraft.

Königsberg Pr., den 1. Dezember 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Ostpreußen.

K ä h l e r.

Allenstein, den 11. Dezember 1908.

Rgl. Regierung, Abteil. für Kirchen- und Schulwesen.
v o n R e d e r n.

786. Markt- und Landerpreise
im Regierungs-Begirt Allenstein im Monat November 1908.
I. A. Getreide.

Nr.	Benennung der Marktforte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an:			
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Wei-	Rog-	Gerste	Hafer
		in Pf.	in M.	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.						
Es kosten je 100 Kilogramm																	
1	Allenstein	20 44	19 72	19 —	16 89	16 44	16 —	16 94	15 24	13 54	15 20	14 32	13 44	330	960	249	1046
2	Sohnantsburg	—	—	—	16 12	15 87	15 62	14 10	13 94	13 61	15 —	14 60	14 20	—	130	100	110
3	Löben	—	—	—	16 88	16 48	16 08	15 90	15 50	15 10	15 88	15 48	15 08	—	128	110	112
4	Lych	20 90	20 70	20 50	17 33	17 10	16 88	16 70	16 30	15 90	15 40	15 20	15 —	45	144	159	205
5	Dierode	21 40	21 10	20 80	17 10	16 80	16 50	15 40	15 10	14 80	15 90	15 60	15 30	22	210	47	160
	Summa	62 74	61 52	60 30	84 32	82 69	81 08	79 04	76 08	72 95	77 38	75 20	73 02	—	—	—	—
	Durchschnitt	20 91	20 51	20 10	16 86	16 54	16 22	15 81	15 22	14 59	15 48	15 04	14 60	—	—	—	—

I. B. Uebrige Marktforte.

Nr.	Benennung der Marktforte.	Mühenrüchle		Stroh		Fleisch		Schmalz		Speck (hiefiger)		Butter		Eier			
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Richt-	Stumm-	Seu	Strom-	im Groß-Handel	im Kleinhandel	von der Keule	vom Bauch	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.
		in Pf.	in M.	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.	in Pf.	in M.
Es kosten je ein Kilogramm																	
1	Allenstein	14 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Arns	18 78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bischofsburg	19 30	32 88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Sohnantsburg	17 55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Löben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Lych	25 —	33 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Dierode	19 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Sensburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Soldau	20 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	134 63	94 88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnitt	19 23	31 63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

II. Ladepreise

an einem der letzten Tage des Monats November 1908.

Nr.	Benennung der Marktorde	Mehl zur Speisen- bereitung aus		Gersten-		Buchweizengerübe	Hafergrübe	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisefalz	Schweinefalmalz (hieftages)	Bodennudeln	Sago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Metereibutter	
		Weizen	Roggen	Graupe	Grübe					Java, mittlerer (roh)	Java, gelb (in gebr. Bohnen)					Roch=	Stück=				
		Es kosten je 1 Kilogramm																			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	100 kg.	kg.
1	Allenstein	30	25	33	23	48	38	38	50	270	330	20	130	90	85	47	53	70	—	—	260
2	Arns	37	31	50	38	50	45	—	50	275	290	20	155	90	90	60	60	90	—	—	—
3	Bischofsbr.	32	28	35	26	50	50	50	40	220	280	20	130	80	80	46	58	60	—	—	260
4	Johannisbg.	38	33	45	35	70	45	45	45	290	3—	20	150	80	80	56	60	80	—	—	—
5	Löben	31	29	35	35	—	35	—	45	210	320	20	190	75	75	50	56	75	—	—	280
6	Lych	38	31	42	49	62	57	60	51	280	345	20	190	80	80	50	56	80	—	—	270
7	Ortelsburg	35	31	43	34	55	53	50	45	240	290	20	170	100	100	60	60	70	—	—	220
8	Osteroode	32	25	55	55	65	55	65	55	250	320	20	190	100	80	56	60	100	24	—	250
9	Sensburg	34	28	50	24	50	40	—	45	230	290	20	160	—	80	48	52	80	—	—	280
10	Soldau	38	34	40	34	52	52	—	50	3—	380	20	2—	86	84	54	58	90	—	—	260
Summa		345	295	428	353	502	470	308	476	2565	3145	200	1715	781	834	527	573	795	24	—	2080
Durchschnitt		35	30	43	35	55	47	51	48	257	315	20	172	87	83	53	57	80	—	—	260

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen
Allenstein, den 10. Dezember 1908. (I. E. 593.) Der Regierungs-Präsident.

787. Nachweisung
der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarkt-orten der Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat November 1908 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgef. vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245)

Nr.	Im Lieferungs- verband	Normal- Marktorde	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aufschl.					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Allenstein	Allenstein	15	96	6	30	5	39
2	Johannisbg.	Johannisbg.	15	75	5	99	6	43
3	Löben	Löben	16	67	6	45	6	41
4	Lych	Lych	16	17	5	67	5	51
5	Neidenburg	Allenstein	15	96	6	30	5	39
6	Ortelsburg	Allenstein	15	96	6	30	5	39
7	Osteroode	Osteroode	16	70	5	12	4	60
8	Rößel	Allenstein	15	96	6	30	5	39
9	Sensburg	Löben	16	67	6	45	6	41

Allenstein, den 8. Dezember 1908.

I. E. 592. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

788. Betrifft die Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Die nächstjährigen Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden vom 12. bis

15. Februar k. Js. in der Haushaltungsschule des Fräulein von Hippel Steindamm 27/29 und vom 3. bis 6. September k. Js. in der Haushaltungsschule des Vereins Frauenwohl (Cecilien-schule) Heumarkt 9/10 hier selbst unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungs- und Prov.-Schulrats D. B o d e abgehalten werden.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2. sonstige Bewerberinnen, welche eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind gemäß der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 spätestens 2 Monate vor dem Beginn der Prüfung bei denjenigen Provinzial-Schulkollegiums, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat, unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Schriftstücke einzureichen.

Königsberg Pr., den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

789. Betrifft die Entlassungsprüfung bei den Kgl. Präparanden-Anstalten der Provinz Ostpreußen für das Jahr 1909.

Die nächstjährigen Entlassungsprüfungen in den Präparandenanstalten der Provinz Ostpreußen finden statt:

	a) schriftlich, b) mündlich,	
1. in Pillkallen	29. Januar, 2. Februar,	
2. in Ragnit	3. Februar, 6. "	
3. in Pillau	8. " 10. "	
4. in Königsberg	10. " 12. "	
5. in Insterburg	16. " 19. "	
6. in Memel	22. " 26. "	
7. in Lyck	6. März, 10. März,	
8. in Mohrungen	13. " 17. "	
9. in Johannisburg	14. August, 18. August,	
10. in Hohenstein	20. " 23. "	
11. in Löben	21. " 25. "	
12. in Köffel	24. " 27. "	
13. in Friedland	30. " 1. Septbr.	

Auf Grund dieser Prüfungen erhalten die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugnis über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar.

Bei diesen Prüfungen sind die Vorschriften der allgemeinen Lehrordnung für die Präparandenanstalten vom 1. Juli 1901 und soweit sie durch diese nicht aufgehoben sind, die Vorschriften über die Ausnahmeprüfung an den kgl. Schullehrerseminaren vom 15. Oktober 1872 B 2313 maßgebend.

Die Bewerber haben sich schon am Tage vor der Prüfung, abends 6 Uhr bei dem Herrn Präparandenanstalts-Vorsteher zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß die Prüflinge mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben mit ihrem Meldungsgefuche folgende stempelfreie Atteste und Schriftstücke spätestens **3 Wochen** vor dem Prüfungstermine dem Herrn Vorsteher der Präparandenanstalt einzusenden haben:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. den Impfschein, Revaccinationschein und ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstände derselben, die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
4. die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer seines Seminarkurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahmen zurückgewiesen werden.

Königsberg Pr., den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

790. Unter Bezugnahme auf das Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß jede Verwendung von denaturiertem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verboten ist, und daß

jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift der gesetzlichen Bestrafung unterliegt.

Königsberg, den 2. Dezember 1908.

Königliche Oberzoldirektion
für die Provinz Ostpreußen.

791. Die Herren Pferdezüchter, welche beabsichtigen, der königlichen Gestütverwaltung „edle dreijährige Hengste“, als Beschäler geeignet, zum Ankauf vorzustellen, werden ersucht, das genaue Nationale mit Deck- und Füllenschein belegt, bis zum **10. Januar 1909** an die unterzeichnete Gestütdirektion einzureichen. Die Abstammung ist mütterlicherseits möglichst weitgehend in mehreren Generationen anzugeben. Ist dieselbe nicht aus Füllenschein oder Stutbuch zu ersehen, so ist es notwendig bei dem Züchter des Füllens weitere Abstammung zu ermitteln. Die Hengste müssen an der Hand und unter dem Reiter vorgestellt werden.

Rastenburg, den 30. November 1908. *

Königliche Gestütdirektion.

792. Auf dem Forstdienstgehöft Rudowken im Kreise Sensburg ist eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eingerichtet worden.

Gumbinnen, den 10. Dezember 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

793. Bei der für das Jahr 1909 auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 7. November 1887 planmäßig bewirkten Auslosung der Sensburger Kreisanzleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr.	A	Nr.	34	über	1000	Mark
			46	"	1000	"
"	B	"	20	"	500	"
		"	38	"	500	"
		"	74	"	500	"
		"	94	"	500	"
		"	123	"	500	"
		"	126	"	500	"
		"	129	"	500	"
"	C	"	4	"	200	"
		"	19	"	200	"
		"	24	"	200	"
		"	41	"	200	"
		"	94	"	200	"
		"	120	"	200	"
		"	155	"	200	"
		"	188	"	200	"
		"	205	"	200	"
		"	210	"	200	"
		"	261	"	200	"
		"	332	"	200	"
		"	355	"	200	"
		"	370	"	200	"

Diese ausgelosten Kreisanzleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1909 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkt ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Sensburg und dem Bankgeschäft von E. A. Samter Nfl. zu Königsberg i. Pr.

Sensburg, den 3. Dezember 1908

Der Kreis-Ausschuß.

794. Bei der am 17. Juni cr. planmäßig erfolgten Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. April 1889 ausgegebenen Kreis-anleihe-scheine des Kreises Lyck sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A. Nr. 10, 18, 19, 65, 48, 43, 58, 85, 68, 69, 161, 6, 94, 91, 121, 67, 101, 98, 100.

Buchstabe B. 36, 83, 6.

Buchstabe C. 86, 46, 1, 19.

Die ausgelosten Kreis-anleihe-scheine werden den Inhabern zum 2. Januar 1909 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Anleihe-scheine und der nach dem 2. Januar 1909 fälligen Zins-scheine und Talons bei der hiesigen Kreis-kommunal-kasse in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihe-scheine auf.

Lyck, den 23. November 1908.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Personalnachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben anlässlich des Gedenktages des hundertjährigen Bestehens der Städteordnung mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1908 dem Stadtvorordnetenvorsteher, Justizrat Rudolf **Roeck** in Löben den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1908 dem Rentner August **Streit** in Allenstein den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht mittels Allerhöchster Order vom 16. September d. Js. dem Guts-hofmann August **Stalinski** in Kattreinen, Kreis Köffel, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der König haben dem Amtsgerichtsrat **Stadie** in Heiligenbeil den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Der Amtsrichter **Drewello** in Labiau ist an das Amtsgericht in Strausberg versetzt.

Der Gerichtsassessor **Mendrzyk** ist der Spezialkommission in Löben überwiesen.

Der Gerichtsassessor Arthur **Kurschat** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste vom 14. Dezember d. Js. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgericht in Tilsit zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Eugen **Müller** in Tilsit ist zum Notar ernannt.

Der Referendar **Peise** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der frühere Militär-Intendantur-Referendar Hans **Kruska** ist als Referendar wieder in den Justizdienst aufgenommen.

Der Referendar Adolf **Lazar** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Rechtskandidat Wilhelm **Zaddach** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Hans **Partikel** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Friedrich **Saase** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Paul **Neumann** ist zum Referendar ernannt.

Der Kreisarzt Dr. **von Deder** aus Neidenburg ist nach Osterode (Ostpr.) versetzt. Der bisherige Kreisassistentenarzt Dr. **Fischer** aus Willenberg ist zum Kreisarzt in Neidenburg ernannt worden.

Der Pfarrer **Weißner** an der evangelischen Kirche zu Drygallen, Diözese Johannisburg, tritt mit dem 1. April 1909 in den Ruhestand.

Der Regierungsekretär **Krüger** ist zum Regierungshauptkassenbuchhalter ernannt worden.

Der Bureaudiktator **Sternberg** bei der königlichen Rentenbank in Königsberg ist vom 1. Dezember 1908 zum Rentenbanksekretär ernannt.

Den Holzhauermeistern Friedrich **Rojek** in Jablonken, Kreis Neidenburg und Friedrich **Golan** in Farienen, Kreis Ortelsburg sowie dem Waldarbeiter Joseph **Groß** in Kl. Ramsau, Kreis Allenstein, ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Zum 1. Dezember d. Js. sind: der Baupernumerar **Galpau** von der Wasserbauinspektion in Löben nach Marienwerder und der Baufekretär **Neumann** von Stralsund an die gedachte Bauinspektion in Löben versetzt worden.

Der Förster **Schamp** in Dziergunkun ist zum Revierförster ernannt und es ist ihm die Revierförsterstelle Dziergunkun in der Oberförsterei Ramuck endgiltig übertragen worden.

Der ständige Hilfsgerichtsdienner **Bliche** in Jnsterburg ist zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgericht in Darkehmen ernannt.

Im Verwaltungsbezirk der hiesigen Ober-Postdirektion sind während des Monats November folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Uebertragen ist eine Ober-Postsekretärstelle in Marienwerder Ostpr. dem Postsekretär **Ziebill** in Allenstein. Versetzt sind: der Postsekretär **Rahnenführer** von Hohenstein Ostpr. nach Allenstein, die Postverwalter **Engelke** von Biessellen nach Hohenstein Ostpr., **Degner** von Germau nach Biessellen, der Postverwalter **Latki** von Bodelken nach Wartenburg Ostpr. unter Ernennung zum Postassistenten.

Dierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 51 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 51, sowie eine Sonderbeilage betr. Anweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes.)